



Ehrenordnung des Bunten Hunde e.V.

Um Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, definiert der Bunte Hunde e.V. die folgende Ehrenordnung.

§ 1 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 2 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3 Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund der Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit an der Jahresabschlussfeier geehrt. Der zu Ehrende erhält unter der Voraussetzung, dass er zur Zeit der Ehrung aktives Mitglied ist
 - für 5 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein ein individuelles Namensschild in Bronze „5 Jahre Bunte Hunde e.V.“;
 - für 10 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein ein individuelles Namensschild in Silber „10 Jahre Bunte Hunde e.V.“;
 - für 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein ein individuelles Namensschild in Gold „15 Jahre Bunte Hunde e.V.“;

Die Auszeichnungen werden nur einmal im Jahr an der Jahresabschlussfeier nach erfolgter schriftlicher Einladung verliehen, außer der Vereinsrat beschließt einen anderen Verleihungstermin. Wer an dem Verleihungstermin verhindert ist, kann im nächsten Jahr an der Jahreshauptversammlung nachgeehrt werden. Der Vereinsrat kann in einer extra anberaumten Sitzung über Ausnahmen entscheiden.

2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden aufgrund ihres Alters oder besonderer Lebensumstände vom Verein mit einer Anerkennung bedacht. Bis 60 Euro pro Mitglied/Jahr bleiben folgende Zuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei:
 - An jedem runden Geburtstag eine Flasche Prosecco und eine Geburtstagsemail des Vereins
 - Mitglieder und ein Geschenk, welches den Wert 60 Euro brutto (R 19.6 Abs. 1 Satz 1 LStR) nicht übersteigen darf.
 - Die Angehörigen von Mitgliedern, die versterben, erhalten eine Trauerkarte. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet, ob ein Blumengesteck und/oder eine



Annonce in Auftrag gegeben wird. 60 Euro brutto (R 19.6 Abs. 1 Satz 1 LStR) dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 4 Beeinflussbare Ehrungen

1. Eine Person kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
 - besondere Arbeitsleistungen
 - Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
 - Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
 - andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Ehrungen können von allen Mitgliedern mit Stimmrecht des Vereins beantragt werden.
3. Über die Ehrung entscheidet der Vereinsrat.
4. Ehrungen werden ohne besonderen äußeren Vereinsanlass vom Vorstand oder einem von ihm bestimmten Vertreter durchgeführt.
5. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 5 Leitlinien

Der Vereinsrat hat sich bei seinen Entscheidungen an der folgenden Leitlinie zu orientieren: „Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmen zu genehmigen“

§ 6 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung ist mit dem § 12 der Geschäftsordnung verknüpft und hat deshalb die gleiche Verbindlichkeit.

Vorstand:
1. Vorsitzender: Harald Rosenfeld
2. Vorsitzende: Michaela Seidel
Kassiererin: Yasmin Hartmann

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
Konto-Nr.: DE36760501010010394682
BLZ: SSKNDE77XXX